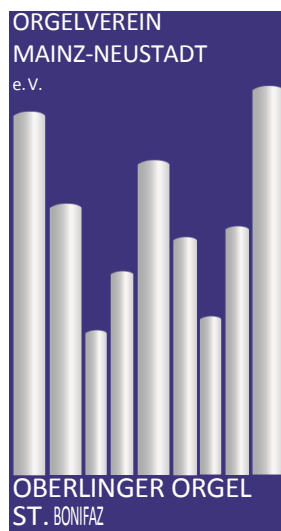


Satzung

Orgelverein Mainz-Neustadt e.V. *Oberlinger Orgel St. Bonifaz*



S a t z u n g
des gemeinnützigen Vereins
Orgelverein Mainz-Neustadt e.V.
Oberlinger Orgel St.Bonifaz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Orgelverein Mainz-Neustadt
Oberlinger Orgel St.Bonifaz
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 55118 Mainz, Bonifaziusplatz 1.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturell-kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein sichert mit seinen Aktivitäten vor allem den qualifizierten Erhalt des Orgelinstruments in St.Bonifaz. Er will damit zur Pflege hochwertiger Orgelmusik in der Mainzer Neustadt bei Konzerten und auch bei der Kirchenmusik im Gottesdienst beitragen.

Zweck und Aufgabe des Vereins sind im Einzelnen:

- Die nachhaltige finanzielle Unterstützung für die Sanierung der Oberlinger Orgel in St.Bonifaz sicherstellen.
 - Darüber hinaus eine ergänzende finanzielle Unterstützung und Beratung bei später notwendigen Maßnahmen wie der Erhaltung und Instandhaltung oder dem weiteren Orgelausbau in St.Bonifaz schaffen.
 - Die finanzielle und ggf. auch künstlerisch-organisatorische Unterstützung bei konzertanten Auftritten von (jüngeren) Organisten bzw. auch anderen (jüngeren) Musikern ermöglichen, die gemeinsam mit Organisten auch an der Orgel in St.Bonifaz konzertieren.
 - Das öffentliche Bewußtsein für gute Orgelmusik mit geeigneten Maßnahmen vor allem in der Mainzer Neustadt zu wecken und zu fördern.
 - Die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die genannten Zwecke zu organisieren.
- (3) Der Verein ist bestrebt, den Vereinszweck in gutem Einvernehmen mit der Pfarrgemeinde St.Bonifaz umzusetzen, da die verantwortliche Beauftragung von Arbeiten am Orgelinstrument derzeit in den originären Verantwortungsbereich der Pfarrgemeinde fällt.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person/Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person (Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw.) werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Aufnahmeanträge sind an den „Orgelverein Mainz-Neustadt“, Bonifaziusplatz 1, 55118 Mainz, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam; sie erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (4) Austrittserklärungen sind an den „Orgelverein Mainz-Neustadt“ in schriftlicher Form zu richten. Sie werden immer erst zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die für die Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, Benefizveranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt seiner Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich – unabhängig von diesen Regelungen – in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Jahresbeitrages verpflichten.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden ebenso nicht zurückerstattet wie Spendenleistungen. Auch beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein oder bei der Vereinsauflösung erfolgen keine Rückzahlungen; die Finanzmittel werden dann satzungsgemäß umgewidmet.
- (4) In Härtefällen – auf Antrag des Betroffenen oder auf Vorschlag eines Mitglieds aus dem Vorstand – kann der geschäftsführende Vorstand den zu leistenden Jahresbeitrag ermäßigen. Die Jahresbeiträge werden im Regelfall im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gebucht.
- (5) Bargeldspenden können sowohl in der Geschäftsstelle als auch an Vorstandsmitglieder direkt gegen Quittung übergeben werden und sind dann mit der Quittungskopie unverzüglich an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv im Sinne der Vorstandsbeschlüsse mitwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen/Konzerten teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und – soweit es in seinen Kräften steht – die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der künstlerische Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand sowie dem beratenden, künstlerischen Kuratorium.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d.§ 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der zusätzlichen Funktion des Schriftführers
 - dem Schatzmeister.
- (3) Dem erweiterten Vorstand können – neben dem geschäftsführenden Vorstand – bis zu sechs Beisitzern angehören. Bis zu vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen; zwei weitere, der insgesamt sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind qua Amt der für St.Bonifaz zuständige Pfarrer sowie qua Delegation durch den Verwaltungsrat von St.Bonifaz ein von der Pfarrei beauftragter Organist als Fachberater und werden durch den geschäftsführenden Vorstand formal bestätigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt / bestätigt (§ 8/Absatz 1); Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben immer bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ein neues Mitglied hinzu wählen, wobei er nach freiem Ermessen im Bedarfsfall auch eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung Aufgaben nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehält. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen vor allem
 - Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beschluss über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - ÖffentlichkeitsarbeitDer Gesamtvorstand befasst sich mit
 - Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - Aktivitäten zur Akquisition von Spenden/Finanzmittel
 - Maßnahmen für die Durchführung von konzertanten Musikaktivitäten
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter jeweils nach Bedarf – mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr- einberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies einfordert. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden; eine Einberufungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen ist einzuhalten. Die Schriftform der Einladung ist durch eMail erfüllt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die termingerechte Einladung glaubhaft gemacht worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut eine Sitzung ein. Diese ist dann – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in jeder Sitzungseinladung gesondert hinzuweisen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellver-

tretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (10) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (11) In das beratende künstlerische Kuratorium kann der geschäftsführende Vorstand geeignete Persönlichkeiten berufen; dazu bedarf es jeweils eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitglieder des Kuratoriums werden dann zu Sitzungen des geschäftsführenden und/oder des erweiterten Vorstands geladen und beraten dort den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 / Absatz 1
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens vierzehn Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; die Schriftform der Einladung ist durch eMail erfüllt. Durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest; eine schriftliche Abstimmung muss immer dann durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die fristgerechte Einladung glaubhaft gemacht werden kann. Darauf ist in der Einladung jeweils hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung bzw. Satzungsänderungen bedürfen wie auch die über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (5) Wahlen erfolgen im Regelfall durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn dazu kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den Fall, dass keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend werden die weiteren Vorstandsmitglieder (stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie Mitglieder des erweiterten Vorstandes) in je einem eigenem Wahlgang mit jeweils nur einfacher Mehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand (§ 7 / Absatz 2) vertreten.
- (2) Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei eine von diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Kalenderjahr entspricht dem Rechnungsjahr.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Jahresablauf ist vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Diese Jahresrechnung hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Verein angefallenen Einnahmen und Ausgaben, untergliedert nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei vereinsinterne Rechnungsprüfer zu prüfen; über das Ergebnis dieser Prüftätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die ggf. erforderliche Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St.Bonifaz-Neustadt als der Organisation, die die Orgel in St.Bonifaz weiter zu betreuen hat, und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die Unterhaltung der Oberlinger-Orgel (gemeinnützige / kirchliche Zwecke) zu verwenden. Sollte diese Aufgabe aus heute nicht erkennbaren Gründen nicht mehr der Pfarrgemeinde St.Bonifaz zufallen, dann gilt dieser Passus sinngemäß für die verantwortliche Organisation, die sich um die Pflege der Oberlinger-Orgel verantwortlich zu sorgen hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins, am Montag, den 22.August 2016, beschlossen und ist von da an in Kraft getreten.